

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Dr. Reiter und Schwaighofer an Herrn Landesrat Eisl (Nr 486 der Beilagen) betreffend
das geplante Projekt Verbindung Schmittenhöhe/Piesendorf

Hohes Haus!

In Beantwortung der am 16. April 2007 an mich gerichteten gegenständlichen Anfrage betreffend das geplante Projekt Verbindung Schmittenhöhe/Piesendorf darf ich Ihnen Folgendes berichten:

Zu Frage 1: Welche Vorarbeiten gibt es bezüglich dieses Projekts?

Zu Frage 2: Welche Stellungnahmen mit welchem Inhalt gibt es dazu von Seiten der Schierschließungskommission, des Naturschutzes und der Landesumweltanwaltschaft?

Die Arbeitsgruppe Schianlagen wurde bereits damit befasst und hat folgende Stellungnahmen abgegeben:

Die AG Schianlagen hat das Projekt in der präsentierten Form als Neuerschließung gewertet und mit dem Hinweis darauf, dass keine Bewilligungsfähigkeit gesehen wird, von weiteren Planungen in diesem Bereich abgeraten. Würde das Vorhaben dennoch weiter verfolgt, so müsste eine Raumverträglichkeitsprüfung Stufe 2 nach der Salzburger Richtlinie für Schierschließungen durchgeführt werden. Aus der Größenordnung des Projektes ergibt sich für ein allfälliges Behördenverfahren auf jeden Fall die Verpflichtung für eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Seitens der Landesumweltanwaltschaft (Dr. Wiener) wurde grundsätzlich die Meinung vertreten, dass es sich dabei generell um eine Neuerschließung handelt.

Für eine weitere Behandlung des Projektes sind umfangreiche Vorerhebungen (WLV, Verkehrskonzept, usw) erforderlich, erst dann kann seitens der Arbeitsgruppe Schianlagen eine konkrete Stellungnahme dazu abgegeben werden.

Zu Frage 3: Welche Beschneiungsmaßnahmen sind für einen Schibetrieb in diesem Bereich notwendig?

Es ist generell in den letzten Jahren üblich geworden, bei der Errichtung oder Sanierung von Seilbahnanlagen eine Beschneiungsanlage mit zu errichten, da sonst das Risiko eines Betriebsstillstandes viel zu hoch wäre.

Zu Frage 4: Inwieweit ist dieses Projekt konform mit den Bestimmungen der Alpenkonvention, insbesondere Protokoll "Tourismus und Freizeit" BGBl III Nr 230/2002 und Artikel 14 des Protokolls Bodenschutz?

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Projekt offensichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss und dort ohnedies sämtliche behördliche Fragen dann geklärt werden. Hier wären auch die Bestimmungen der Alpenkonvention zu berücksichtigen.

Zu Frage 5: Soll es für dieses Projekt auch wieder eine Förderung aus dem Bereich Almwirtschaft geben, ähnlich wie in Königsleiten? Wenn ja, bitte um eine genaue Beschreibung.

In der Almwirtschaft werden keine Schierschließungsprojekte gefördert und es liegt auch kein Antrag auf eine Almwirtschaftsförderung vor.

Zu Frage 6: Auf wie viel Fläche muss die ursprüngliche Vegetation abgetragen werden, um mit Sportrasen ersetzt zu werden?

Ein Sportrasen eignet sich grundsätzlich nicht für die Errichtung von Schianlagen. Es wird vielmehr davon abhängen, welche Vegetation vorhanden ist und wie diese bei einer möglichen Errichtung von Schigebietsflächen kleinflächig abgetragen, seitlich deponiert und nach der Bodenkorrektur wieder aufgetragen werden kann. In den Almbereichen ist eine derartige Bauweise üblich. Dort wo Rodungen stattfinden, ist eine standortgemäße Wiederbegrünung erforderlich. Die Größendimensionen sind beim derzeitigen Stand des Vorprojektes nicht beurteilungsfähig.

Zu Frage 7: Welche Verträge existieren bereits mit Landwirten und/oder Almgenosenschaften?

Es ist bekannt, dass Eigentümer mit zivilrechtlichen Verträgen der Benützung ihrer Grundflächen für Schipisten, Liftanlagen und dazugehörige Anlagen zugestimmt haben.

Ich bitte das Hohe Haus diese Anfragebeantwortung zur Kenntnis zu nehmen.

Salzburg, am 11. Juni 2007

Eisl eh